

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Ortsteiles Kramerhof der Gemeinde Kramerhof vom 24.10.2012

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsanlage genannt) für Schmutzwasser einen Anschlussbeitrag (Abwasserbeitrag genannt).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Erwerb, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung
 - a) des Klärwerks
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Klärteichen, Druckentwässerungsanlagen,
 - c) von Schmutzwasserstraßenkanälen
 - d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken
 - e) Nebeneinrichtungen, **nicht** jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht)
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder sonst wie genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - c) wenn sie bebaut sind
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie
- a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich und gewerblich genutzt werden können und ein- und demselben Eigentümer zumindest je zu einem Teil gehören **oder**
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage ermöglichen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Abwasserbeseitigungsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet (Vollgeschossmaßstab) errechnet. Er ergibt sich aus der Multiplikation des nach Abs. 2 ermittelnden Vollgeschossfaktors mit der nach Abs. 3 ermittelten beitragsfähigen Grundstücksfläche. Die so ermittelte Berechnungseinheit (BE) wird mit dem Beitragssatz multipliziert.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die nach Abs. 4 ermittelte beitragsfähige Grundstücksfläche mit einem Geschossfaktor vervielfacht (Vollgeschossmaßstab), der mit folgendem Faktor (von Hundert) bewertet wird:
 - a) 25 % bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 40 % bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 55 % bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 70 % bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 85 % bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 100 % bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

- (3) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als beitragsfähige Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinaus reichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) und somit insgesamt Baulandqualität besitzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
 bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder durch Wegerecht über dritte Grundstücke mit einer Straße verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 bei Grundstücken, die über Eck an zwei Straßen grenzen, die Fläche zwischen der Grenze der Straße, in der sich der Anschluss des Grundstücks an die Sammelleitung befindet und in einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen
 befindet sich in jeder Straße ein Grundstücksanschluss, ist die Fläche zwischen jeder angrenzenden Straße und der dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich, wobei Überdeckungen nur einfach berechnet werden.
 - d) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird.
 Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert,
 - e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe d) gilt entsprechend,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Freibäder, Camping- und Zeltplätze- nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche

- g) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, dies gilt auch für Grundstücke, die nach § 33 BauGB bebaut werden können,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a oder die Baumassenzahl nach Buchstabe b überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht abzuleiten sind,
 - ea) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - eb) bei unbebauten, bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - ec) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse die nach Bauplanungsrecht auf Grundstücken zulässig wäre,

- ed) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Campingplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss
- 6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau- Erleichterungsgesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält

§ 5 Beitragssatz

- 1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im Ortsteil Kramerhof der Gemeinde Kramerhof beträgt:
je Berechnungseinheit **14,23 Euro.**

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 auf dem Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.
- (5) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige.

§ 7 Ablösung durch Vertrag

- (1) Vereinbarungen durch Vertrag über die Zahlung von Ablösebeiträgen an die Gemeinde Kramerhof sind zulässig. Mit der Zahlung dieser Beiträge gelten die künftig entstehenden Abwasserbeiträge als endgültig abgegolten.
- (2) Der Ablösebeitrag ist auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bestimmungen über den Abwasserbeitrag unter Berücksichtigung besonderer Kosten wegen etwaiger erschwerender Umstände, die sich aus der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Umständen ergeben, zu berechnen.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80% des Abwasserbeitrages erhoben werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag oder die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Abwasserbeitrag oder die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Beitragsbescheid ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit festgesetzt, so gilt dieser.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und Ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. der beauftragten Amtsverwaltung jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich sind (Auskunftspflicht).
- (2) Die Gemeinde bzw. die beauftragte Amtsverwaltung kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen (Duldungspflicht).

§ 11 Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge können Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April

1953 (BGBl. I S. 157, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) erhoben werden.

- (2) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 S. 269) zu erheben.

§ 12 Stundung

- (1) Im Einzelfall können Forderungen der Gemeinde auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung: 26.10.2012 – 15.11.2012